

Satzung

1. Große Karnevalsgesellschaft (KG) Köln-Nord von 1963 e.V.

in der Fassung vom 02.01.1968, geändert am 12.05.1999, erneut geändert am 13.10.2000

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Große Karnevalsgesellschaft Köln-Nord von 1963 e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Mitwirkung bei der Erhaltung des Kölner Brauchtums. Der Verein betätigt sich aktiv im Kölner Karneval mit Sitzungen und anderen karnevalistischen Veranstaltungen. Daneben führt er Veranstaltungen allgemeiner Art der Geselligkeit durch.
- (2) Dem Verein können Tanzcorps und/oder sonstige Gruppen angegliedert werden. Jede Vereinbarung zwischen dem Verein und den für das jeweilige Corps/die jeweilige Gruppe bestimmten Verantwortlichen muss satzungskonform sein; Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB; sein Ziel ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Gewinne aus Veranstaltungen dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Der Verein darf den Mitgliedern keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zuführen und keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die der Zielsetzung des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vereinsvermögen erhalten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann
 - jede volljährige, natürliche Person,
 - jede juristische Person und Gebietskörperschaft,
 - jede Personenvereinigung,
 - jede natürliche Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterinwerden, soweit ein Interesse an der Förderung des Vereinszweckes besteht.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit durch aktive Mitarbeit zu fördern.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Dem Aufnahmeantrag wird stattgegeben, wenn der Antragsteller die Ziele des Vereins bejaht.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - Tod,
 - Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person, Gebietskörperschaft oder Personenvereinigung,
 - Austritt,
 - Ausschluss

- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
- (5) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, insbesondere wenn ein Mitglied
- gegen die Zwecke des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt,
 - das Ansehen oder die Belange des Vereins erheblich schädigt,
 - die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
 - seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, d.h. Beiträge für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und eine Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.
- (6) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Kleiner Rat

- (1) Der Vorstand kann einzelne Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ratsherren bestellen. Die Bestellung erlischt mit dem schriftlich erklärten Widerruf.
- (2) Der Kleine Rat soll den Vorstand auf dessen Wunsch hin unterstützen und beraten.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um das Wohl und für die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzenden, Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- (2) Die Ernennung - auch zum Kleinen Rat - erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes, der nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. Ein Widerruf dieser Ernennung kann ebenfalls nur auf Grund eines mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Vorstandsbeschlusses erfolgen.

§ 6

Beiträge

Die Mitglieder - außer Ehrenmitgliedern - haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins verwandt werden.

§ 7

Geschäftsjahr/ Beitragsjahr

Geschäftsjahr und Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - den Erlass und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung,
 - den Haushaltsplan,
 - die Jahresrechnung, den Prüfungsbericht und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassen-(Rechnungs-)prüfer,
 - die Richtlinien für die Vereinsführung durch den Vorstand,
 - die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, und zwar in der 1. Hälfte des Geschäftsjahres, statt. In dieser Versammlung hat der Vorstand den Jahresbericht zu erstatten. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder einberufen werden.
- (4) Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladefrist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme des in § 9 (11) genannten Falles ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.
- (7) Anträge aus Kreisen der Vereinsmitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur nach Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (11) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen sämtlicher Vereinsmitglieder. Wird eine Dreiviertelmehrheit nicht erreicht, entscheidet eine binnen eines Monats neu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Geschäftsführer/in
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- Literat/in

Die Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben in Personalunion ist möglich, für die Position Schatzmeister/in jedoch ausgeschlossen.

Bei Wahrnehmung von Aufgaben in Personalunion hat das Vorstandsmitglied jedoch nur eine Stimme.

- (2) Zur Unterstützung des Vorstandes können - ohne zur Vertretung berufen zu sein – weitere Personen gewählt werden; sie haben beratende Funktionen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- 2. Schatzmeister/in
- 2. Schriftführer/in
- 2. Literat/in
- Wagenbaumeister/in
- Zugleiter/in

Durch Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

Diese Mitglieder nehmen auf Einladung an erweiterten Vorstandssitzungen beratend teil.

- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, die Jahresrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr sowie einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.
- (4) Der/die Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein, wenn die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch alle 2 Monate.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Geschäftsführung des Vereins und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes geregelt ist.

§ 11

Gesetzliche Vertretung

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende des Vereins oder der/die 2. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 12

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Damit nicht alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig neu gewählt werden müssen, ist eine zeitversetzte Neuwahl einzelner Positionen möglich; die Amtszeit darf hierdurch jedoch nicht verlängert oder verkürzt werden.
- (2) Erfolgt eine Neuwahl nicht rechtzeitig, so bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Wahlperiode aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt.
- (4) Die Wahl hat auf Verlangen eines Mitgliedes durch geheime Abstimmung zu erfolgen.

§ 13

Niederschriften

Von allen Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einem wohlthätigen, caritativen Zweck zu.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Sie dürfen erst nach Zustimmung dieser Behörde ausgeführt werden.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.
